

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1953

Nummer 106

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 9. 1953, Fürsorge für Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone. S. 1651.

D. Finanzminister.

RdErl. 22. 9. 1953, Neufestsetzung von Dienstbezügen gemäß §§ 1 und 14 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes. S. 1652.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 26. 9. 1953, Verkehrssicherheitswochen 1953 unter dem Motto: „Vorsicht und Rücksicht!“ von Mitte Oktober bis Mitte November 1953. S. 1653.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: Bek. 26. 9. 1953, Ausbildung für den höheren Forstdienst. S. 1655.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Bek. 1. 10. 1953, Zusammenlegung des Arbeitsministeriums, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Wiederaufbau: hier: Briefanschrift. S. 1655.

H. Sozialminister.

RdErl. 22. 9. 1953, Öffentliche Sammlung; hier: Guldberg-Lager. S. 1656. — RdErl. 24. 9. 1953, Öffentliche Veranstaltungen verbunden mit einer Lotterie oder Ausspielung. S. 1656.

J. Kultusminister.

K. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Fürsorge für Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1953 — III B 7/4—2469/53

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich ein Schreiben bekannt, das der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen am 22. August 1953 (— I A 4 —) an die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände gerichtet hat.

Seit Ende Juni haben die sowjetzonalen Behörden nach Lockerung der bisher verfügbten Sperrmaßnahmen 220 000 Interzonenpässe ausgegeben. Ein lebhafter, in allen Städten zu bemerkender Besucherstrom aus der sowjetischen Besatzungszone hat seitdem eingesetzt.

Damit ist endlich Gelegenheit gegeben, die persönlichen Verbindungen zu unseren Mitbürgern in der sowjetischen Besatzungszone wieder aufzunehmen und sie am Leben und an den Geschehnissen im Bundesgebiet teilnehmen zu lassen.

Da den Besuchern aus der sowjetischen Besatzungszone nach den geltenden Bestimmungen die Verbringung ihrer Zahlungsmittel in die Bundesrepublik — von Ausnahmefällen abgesehen — verboten ist, sind sie für ihren Unterhalt und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Bundesgebiet im Regelfalle auf die Hilfe ihrer Verwandten und Freunde angewiesen, bei denen sie in großer Mehrzahl Aufenthalt nehmen. Das hat zur Folge, daß sie in zahlreichen Fällen an öffentlichen Veranstaltungen aus Mangel an Mitteln nicht teilnehmen können, sondern abseits stehen müssen.

Um nun bei den Besuchern aus der sowjetischen Besatzungszone nicht das Gefühl aufkommen zu lassen, daß sie benachteiligt sind, wäre es dringend erwünscht, ihnen den Besuch von Theatern, Konzerten, Kinos, Sportveranstaltungen, öffentlichen Bädern und sonstigen kulturellen Einrichtungen (Museen, Ausstellungen, Kongressen usw.) durch Preisverbilligungen oder Preiserlaß zu ermöglichen.

In Berlin erhalten seit längerer Zeit die Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone bei Vorlage ihres Personalausweises besondere Vergünstigungen; bei Sportveranstaltungen und Ausstellungen wird ihnen in vielen Fällen freier Eintritt gewährt.

Dem Beispiel Berlins folgend hat nach einer dem Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen vorliegenden Meldung dankenswerterweise die Stadt Stuttgart allen Interzonenreisenden eine Geschenkkarte mit Stadtplan, Freifahrkarte für das Ausstellungsgelände Killesberg, Freikarte für das Freibad oder Inselbad Unterürkheim sowie ein Straßenbahnfahrtschein übergeben. Außerdem erhalten die Gäste aus der sowjetischen Besatzungszone verbilligte Preise bei Stadtrundfahrten; schließlich hat der Wirtschaftsverband der Filmtheater für sie Freikarten für Nachmittagsvorstellungen zugesagt und auch für Abendvorstellungen verbilligte Karten in Aussicht gestellt, wenn die Vergünstigungssteuer nachgelassen wird.

Dem Beispiel Berlins und Stuttgarts zu folgen wäre im höchsten Maße wünschenswert. Je nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten eine solche großzügige Hilfe für unsere Mitbürger aus der sowjetischen Besatzungszone zu verwirklichen, wäre ein Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung der deutschen Einheit und würde auf lebhaften Widerhall in der sowjetischen Besatzungszone stoßen.

Ich würde es dankbar begrüßen, wenn sich die Staats-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen dem Beispiel Berlins und Stuttgarts anschließen und ähnliche Vergünstigungen in ihrem Bereiche für die Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone durchführen würden.

Ich würde es begrüßen, wenn die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen die Anregungen des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen nach Möglichkeit aufgreifen und damit auch auf diese Weise ihre Hilfsbereitschaft gegenüber der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone zum Ausdruck bringen würden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich den

Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1651.

1953 S. 1652
teilaufgeh. d.
1954 S. 433.

D. Finanzminister

Neufestsetzung von Dienstbezügen gemäß §§ 1 und 14 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 9. 1953 —
B 2100 — 10033/IV/53

Die Vorschriften in § 1 des obigen Landesgesetzes über das Besoldungsdienstalter in der Bes. Gr. A 8a und in § 14 über den Wohnungsgeldzuschuß für Beamte, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht, sind rückwirkend in Kraft getreten, und zwar § 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951, § 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

Beide Vorschriften können für einzelne Beamte zu einer Verringerung der Dienstbezüge führen. Ich bitte deshalb, die nach §§ 1 und 14 erforderlichen Neuberechnungen der Dienstbezüge beschleunigt durchzuführen, damit Überzahlungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Den Beamten, deren Dienstbezüge nach § 1 neu festzusetzen sind, wird auf Grund der Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. September 1953 (GV. NW. S. 367) der Besitzstand vom 30. September 1951 gewährt; in den Fällen § 14 ist keine Besitzstandswahrung vorgesehen.

Überzahlte Dienstbezüge für die Zeit vor dem 1. Oktober 1953 können, soweit nicht bereits nach § 39 Abs. 2 Bes. Ges. von ihrer Rückforderung abzusehen ist, gemäß Nr. 116a der Besoldungsvorschriften in Ausgabe belassen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die obersten Landesbehörden

— MBl. NW. 1953 S. 1652.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verkehrssicherheitswochen 1953 unter dem Motto: „Vorsicht und Rücksicht!“ von Mitte Oktober bis Mitte November 1953

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 26. 9. 1953 — IV 4c

In der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November 1953 sollen im gesamten Bundesgebiet und in West-Berlin Verkehrssicherheitswochen unter dem Motto:

„Vorsicht und Rücksicht!“

durchgeführt werden. Träger dieser Maßnahme, deren Schirmherrschaft der Bundesminister für Verkehr übernommen hat, sind

die Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit

Wiesbaden, Sonnenberger Str. 14

mit den in ihr zusammengefaßten Organisationen und Verbänden sowie

die Bundesverkehrswacht

Bonn, Rheinweg 97

mit ihren Landes-, Kreis- und Ortsverkehrswachten.

Zweck und Ziel der Aktion ist, die am Straßenverkehr Beteiligten erneut zu einer besseren Verkehrsdisziplin anzuhalten, um so die Sicherheit im deutschen Straßenverkehr zu erhöhen. Angesichts der anhaltend steigenden Tendenz der Straßenverkehrsunfälle bedarf die dringende Notwendigkeit, derartige Maßnahmen durchzuführen, keiner besonderen Begründung.

Die Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit hat nachstehende Vorbereitungen getroffen und Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Herausgabe eines Sonderplakates in verschiedenen Größen bis zum Kleinstplakat und Aufkleber; dazu Broschüren und Merkblätter verschiedener Art.
2. Aufklärung der werktätigen Bevölkerung in Betrieben und Behörden, in der Landwirtschaft, bei der Bundesbahn und Bundespost durch Plakate, Broschüren, Filme und mündliche Belehrung.
3. Hinweise in den Schulen zur Beteiligung an den örtlichen Sonderveranstaltungen unter gleichzeitigem Einsatz von Filmen, Kasperle-Spielen, Verkehrsspielen, Aushang von Plakaten und Ausgabe von Sonderschriften
4. Verstärkter Verkehrsunterricht in den Schulen, laufende Überprüfung der Fahrräder und Abhaltung von Radfahrprüfungen.
5. Verstärkte Tätigkeit der Jugendliga für Verkehrssicherheit bei allen Veranstaltungen und insbesondere durch Werbung neuer Mitglieder.
6. Bekämpfung des übermäßigen Straßenlärms durch geeignete Hinweise des Aufklärungsdienstes für Jugendschutz in den Berufsschulen und der Lehrlinge in den Betrieben durch die Berufsgenossenschaften.
7. Propagierung des Radwegebaues durch Bildung örtlicher Ausschüsse. Besondere Richtlinien folgen nach.

8. Zur Erhöhung der Wirkung wird vom Arbeitskreis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die gleichzeitig Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit sind, über den Rahmen dieser Verkehrssicherheitswochen hinaus gleichzeitig eine Aufklärung in allen Betrieben durchgeführt, die der Erhöhung der allgemeinen Sicherheit in Schule, Betrieb und Haus unter dem gleichen Motto: „Vorsicht und Rücksicht!“ dienen soll.

Außerdem hat die Bundesverkehrswacht, der die Betreuung des öffentlichen Sektors obliegt, bei den Landes-, Kreis- und Ortsverkehrswachten die Durchführung folgender Maßnahmen angeregt:

1. Wirkungsvolles Anbringen der zur Verteilung kommenden Plakate.
2. Besonderes Herausstellen bekannter örtlicher Gefahrenquellen und Brennpunkte des Verkehrs (Gefahrenstellen) durch Aufstellen einfacher Schautafeln, um so in einfacher Form die Öffentlichkeit auf diese lokalen Gefahren hinzuweisen.
3. Verwendung von Diapositiven und Tonbändern in Filmveranstaltungen; Einsatz der vorhandenen Verkehrssicherheitsfilme und Vorspannfilme.
4. Aufstellen von Schaubildern in Schaufenstern geeigneter Läden, evtl. Inanspruchnahme von Kaufhäusern.
5. Schaukästen unter Glas zur Anbringung geeigneten Schrifttums.
6. Aufstellung von Fahnenmasten, an denen
 - a) an unfallfreien Tagen die Fahne „Vollmast“ zeigt;
 - b) an Tagen, an denen Personen verletzt, aber nicht getötet wurden, die Fahne „Vollmast“ zeigt mit außerdem gehißten roten Wimpeln, wobei jeder rote Wimpel eine verletzte Person bedeutet;
 - c) an Tagen mit tödlichem Verkehrsunfall, die Fahne auf „Halbmast“ gesetzt wird. Die Anzahl der Toten ist durch schwarze Wimpel bekanntzugeben. Die Anzahl der Verletzten zeigen die roten Wimpel an.
7. Geeignete Belehrung der in Krankenhäusern stationär untergebrachten Verkehrsverletzten.
8. Alle Kraftfahrer, die während der Verkehrswochen über die Grenze in das Gebiet der Bundesrepublik einfahren, erhalten durch Vermittlung der Zollstellen eine viersprachige Postkarte, deren Text auf die Verkehrssicherheitswochen hinweisen wird.
9. Bemühungen der Verkehrswachten, Rundfunk und Presse durch persönliche lokale Verhandlungen weitgehend für die Verkehrssicherheitswochen zu interessieren.
10. Örtliche Maßnahmen und Hinweise, um im Sinne der Lärmbekämpfung Fortschritte zu erzielen.
11. Beteiligung der Jugendliga für Verkehrssicherheit.
12. Propagierung des Radwegebaues.
13. Verkehrsspiele für Erwachsene im Freien oder in großen Hallen; hierzu haben die Landesverkehrswachten besondere Richtlinien erhalten.

Die Stadt- und Kreisverwaltungen sowie die Polizeibehörden werden gebeten, sich der Aktion „Vorsicht und Rücksicht!“ anzunehmen und ihren Einfluß für die Förderung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen geltend zu machen. Die zu erstrebende Breiten- und Tiefenwirkung in allen Kreisen der Bevölkerung kann nur erreicht werden, wenn alle Verkehrserziehungsmaßnahmen in der vorgesehenen Zeit örtlich zusammengefaßt werden. Es wird deshalb gebeten, mit den Verkehrswachten als den örtlichen Trägern der Aktion umgehend Verbindung aufzunehmen. Über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus ist hierbei die Entwicklung eigener Initiative der Polizeibehörden und der Stadt- und Kreisverwaltungen durchaus erwünscht. Die Verkehrswachten in den Stadt- und Landkreisen sind durch die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf mit Richtlinien versehen und gebeten worden, für die Durchführung der Aktion die Federführung zu übernehmen. In Stadt- und Landkreisen, in denen Verkehrswachten noch nicht bestehen, werden die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter) hiermit gebeten, die Federführung zu übernehmen.

Ein von der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit entwickeltes Plakat sowie sonstiges Material für die Verkehrserziehung haben die Kreisverkehrswachen bereits in den erforderlichen Mengen erhalten. Wo Verkehrswachen noch nicht gegründet sind, werden die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen (Straßenverkehrsämter) gebeten, sich wegen Bezug dieses Materials an die Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit in Wiesbaden, Sonnenberger Str. 14 zu wenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1653.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Ausbildung für den höheren Forstdienst

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 9. 1953 — I A 4 Tgb. Nr. 1562/53

Für die Ausbildung zur Laufbahn des höheren Forstdienstes können Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1954 an einer normalen Vollanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ablegen und das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben, in sehr beschränkter Zahl zugelassen werden. Bewerbungen sind bis zum 1. November 1953 an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — Forstabteilung — zu richten. Dort sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

Mit Rücksicht auf die geringen Anstellungsmöglichkeiten kann nur ein kleiner Kreis in die Auswahl einbezogen werden.

— MBl. NW. 1953 S. 1655.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Zusammenlegung des Arbeitsministeriums, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Wiederaufbau; hier: Briefanschrift

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 1. 10. 1953 — (Z) IV A 2/0.251 Tgb. Nr. 653/53

A.

Durch Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1953 (GV. NW. S. 345) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 das Sozialministerium, das Arbeitsministerium und das Ministerium für Wiederaufbau zu einem Ministerium verschmolzen, das die Bezeichnung „Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau“ führt.

Die Briefanschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau ist Düsseldorf, Karltor/Ecke Haroldstraße. Wegen der noch vorläufigen räumlichen Trennung der einzelnen Abteilungen des neuen Ministeriums gilt bis auf weiteres folgendes:

Die Abteilungen des bisherigen Wiederaufbauministeriums haben ihren Dienstsitz weiterhin im Verwaltungsgebäude Karltor/Ecke Haroldstraße (Telefon 2 07 41, 2 03 91), die Abteilungen des bisherigen Arbeits- und Sozialministeriums haben zunächst noch weiter ihren Dienstsitz im Landeshaus, Düsseldorf, Berger Allee (Telefon 10 29).

B.

Die bisherige Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau führt nach der Verschmelzung des Ministeriums für Wiederaufbau mit dem Arbeits- und Sozialministerium ab 1. Oktober 1953 die Bezeichnung „Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Außenstelle Essen —“. Sie übernimmt anlässlich der Verschmelzung der Ministerien keine neuen Aufgaben.

— MBl. NW. 1953 S. 1655.

H. Sozialminister

Öffentliche Sammlung; hier: Guldberg-Lager

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 9. 1953 — III A 1/72098

Dem Nordwestdeutschen Rundfunk, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 132—134, ist auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt worden,

am 24. Oktober 1953

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
2. **Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:**
Einmaliger Aufruf für das Guldberg-Lager für kriegsversehrte Kinder anlässlich einer Sendung „Schwarz oder Weiß“ am 24. Oktober 1953.
3. **Sammlungszweck:**
Die eingehenden Gelder sind restlos für die Durchführung von Ferienlagern für kriegsversehrte Kinder in Rendsburg und Büsum zu verwenden.
4. Die Sammlungskosten dürfen 3% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.
5. Über die Höhe des Sammlungsaukommens und der entstandenen Unkosten ist der Freien und Hansestadt Hamburg — Sozialbehörde — Rechtsabteilung/Ref. 4, Stiftungsaufsicht und Sammlungswesen — bis zum 1. Januar 1954 Mitteilung in dreifacher Ausfertigung zu machen; gleichzeitig ist über die Verwendung des Sammlungsertrages ein ausführlicher Bericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Belege über Einnahmen und Ausgaben sind beizufügen.
Die aus dem Lande Nordrhein-Westfalen eingegangenen Gelder sind besonders anzugeben.
6. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. d. Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).
7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.
Auf die Strafbestimmungen der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1656.

Öffentliche Veranstaltungen verbunden mit einer Lotterie oder Ausspielung

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 9. 1953 — III A 1/Lo 2 —

Es mehrten sich die Fälle, in denen öffentliche Veranstaltungen wie z. B. Schauliegen, Fußballspiele u. ä. in der Form mit einer Lotterie oder Ausspielung (Sachlotterie) verbunden werden, daß die Eintrittskarte bzw. das Programm für die Veranstaltung zugleich das Los darstellt, das zur Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung berechtigt. Ein besonderer Preis für das Los ist in der Regel nicht zu entrichten.

Der für eine Lotterie oder Ausspielung erforderliche Einsatz ist in dem Eintrittspreis bzw. Programmpreis einbegriffen. Das frühere Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (RGSt Bd. 1 S. 53; Bd. 16 S. 83; Bd. 34 S. 447; Bd. 60 S. 127; Bd. 64 S. 1; Bd. 65 S. 194) ausgesprochen, daß der Einsatz auch in versteckter Form ausbedungen werden kann; er kann z. B. in dem Eintrittspreis für eine Veranstaltung enthalten sein.

An diese Rechtsprechung hat sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angeschlossen (BGHSt Bd. 2 S. 79; Bd. 2 S. 139; Bd. 3 S. 99). Sie hält an der in den Entscheidungen des früheren Reichsgerichts zum Ausdruck gebrachten Auffassung über den versteckten Einsatz fest.

Eine Lotterie oder Ausspielung in der beschriebenen Form, ist gemäß § 286 StGB strafbar, wenn sie nicht nach der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) genehmigt wird.

Sollten derartige Lotterien oder Ausspielungen ohne Genehmigung durchgeführt werden, so ist umgehend das Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1656.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
